

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009

Nr. 299

ausgegeben am 13. November 2009

Kundmachung

vom 10. November 2009

der Beschlüsse Nr. 95/2009 bis 97/2009 und 101/2009 bis 104/2009 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 25. September 2009
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 26. September 2009

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL. 1995 Nr. 101, macht die Regierung in den Anhängen 1 bis 7 die Beschlüsse Nr. 95/2009 bis 97/2009 und 101/2009 bis 104/2009 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in den Beschlüssen Nr. 95/2009 bis 97/2009 und 101/2009 bis 104/2009 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Martin Meyer
Regierungschef-Stellvertreter

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 95/2009

vom 25. September 2009

zur Änderung von Anhang VII (Gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt,
insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang VII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 127/2008 vom 5. Dezember 2008¹ geändert.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 der Kommission vom 6. April 2009 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang VII des Abkommens wird unter Nummer 1 (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32009 R 0279**: Verordnung (EG) Nr. 279/2009 der Kommission vom 6. April 2009 (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 11)"

¹ ABl. L 25 vom 29.1.2009, S. 33.

² ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 11.

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 279/2009 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 26. September 2009 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 25. September 2009.

(Es folgen die Unterschriften)

¹ Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 96/2009

vom 25. September 2009

zur Änderung von Anhang XI (Telekommunikationsdienste) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt,
insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 83/2009 vom 3. Juli 2009¹ geändert.
2. Die Entscheidung 2008/411/EG der Kommission vom 21. Mai 2008 zur Harmonisierung des Frequenzbands 3400-3800 MHz für terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft erbringen können², ist in das Abkommen aufzunehmen.
3. Die Entscheidung 2008/477/EG der Kommission vom 13. Juni 2008 zur Harmonisierung des Frequenzbands 2500-2690 MHz für terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft erbringen können³, ist in das Abkommen aufzunehmen.
4. Die Entscheidung 2008/671/EG der Kommission vom 5. August 2008 zur harmonisierten Nutzung von Funkfrequenzen im Frequenzband 5875-5905 MHz für sicherheitsbezogene Anwendungen intelligenter Verkehrssysteme (IVS)⁴ ist in das Abkommen aufzunehmen.

¹ ABl. L 277 vom 22.10.2009, S. 35.

² ABl. L 144 vom 4.6.2008, S. 77.

³ ABl. L 163 vom 24.6.2008, S. 37.

⁴ ABl. L 220 vom 15.8.2008, S. 24.

5. Die Entscheidung 2008/673/EG der Kommission vom 13. August 2008 zur Änderung der Entscheidung 2005/928/EG zur Harmonisierung des Frequenzbands 169,4-169,8125 MHz in der Gemeinschaft¹ ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

Anhang XI des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 5czc (Entscheidung 2008/294/EG der Kommission) werden folgende Nummern eingefügt:
 - "5czd. **32008 D 0411**: Entscheidung 2008/411/EG der Kommission vom 21. Mai 2008 zur Harmonisierung des Frequenzbands 3400-3800 MHz für terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft erbringen können (ABl. L 144 vom 4.6.2008, S. 77),
 - 5cze. **32008 D 0477**: Entscheidung 2008/477/EG der Kommission vom 13. Juni 2008 zur Harmonisierung des Frequenzbands 2500-2690 MHz für terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft erbringen können (ABl. L 163 vom 24.6.2008, S. 37),
 - 5czf. **32008 D 0671**: Entscheidung 2008/671/EG der Kommission vom 5. August 2008 zur harmonisierten Nutzung von Funkfrequenzen im Frequenzband 5875-5905 MHz für sicherheitsbezogene Anwendungen intelligenter Verkehrssysteme (IVS) (ABl. L 220 vom 15.8.2008, S. 24)."
2. Unter Nummer 5ct (Entscheidung 2005/928/EG der Kommission) wird Folgendes angefügt:
 - ", geändert durch:
 - **32008 D 0673**: Entscheidung 2008/673/EG der Kommission vom 13. August 2008 (ABl. L 220 vom 15.8.2008, S. 29)."

Art. 2

Der Wortlaut der Entscheidungen 2008/411/EG, 2008/477/EG, 2008/671/EG und 2008/673/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

¹ ABl. L 220 vom 15.8.2008, S. 29.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 26. September 2009 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 25. September 2009.

(Es folgen die Unterschriften)

¹ Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 97/2009
vom 25. September 2009
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr)
des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt,
insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 85/2009 vom 3. Juli 2009¹ geändert.
2. Die Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland² ist in das Abkommen aufzunehmen.
3. Mit der Richtlinie 2008/68/EG werden die Richtlinien 94/55/EG³, 96/49/EG⁴, 96/35/EG⁵ und die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶, die Bestandteil des Abkommens sind, aufgehoben und sind daher aus diesem zu streichen -

beschliesst:

¹ ABl. L 277 vom 22.10.2009, S. 37.

² ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13.

³ ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 7.

⁴ ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 25.

⁵ ABl. L 145 vom 19.6.1996, S. 10.

⁶ ABl. L 118 vom 19.5.2000, S. 41.

Art. 1

Anhang XIII des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 13b (Richtlinie 2000/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:
"13c. **32008 L 0068**: Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13)."
2. Unter Nummer 47a (Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
"- **32008 L 0068**: Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13)."
3. Der Text der Nummern 13a (Richtlinie 96/35/EG des Rates), 13b (Richtlinie 2000/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), 17e (Richtlinie 94/55/EG des Rates) und 42b (Richtlinie 96/49/EG des Rates) wird gestrichen.

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2008/68/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 26. September 2009 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹.

¹ Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 25. September 2009.

(Es folgen die Unterschriften)

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 101/2009

vom 25. September 2009

zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt,
insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 88/2009 vom 3. Juli 2009¹ geändert.
2. Die Entscheidung 2008/962/EG der Kommission vom 15. Dezember 2008 zur Änderung der Entscheidungen 2001/405/EG, 2002/255/EG, 2002/371/EG, 2002/740/EG, 2002/741/EG, 2005/341/EG und 2005/343/EG zwecks Verlängerung der Geltungsdauer der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für bestimmte Produkte² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

Anhang XX des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter den Nummern 2f (Entscheidung 2002/371/EG der Kommission), 2i (Entscheidung 2001/405/EG der Kommission), 2j (Entscheidung 2002/255/EG der Kommission), 2w (Entscheidung 2002/740/EG der Kommission) und 2x (Entscheidung 2002/741/EG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

¹ ABl. L 277 vom 22.10.2009, S. 40.

² ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 115.

- "- **32008 D 0962**: Entscheidung 2008/962/EG der Kommission vom 15. Dezember 2008 (ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 115)."
2. Unter den Nummern 2q (Entscheidung 2005/341/EG der Kommission) und 2s (Entscheidung 2005/343/EG der Kommission) wird Folgendes angefügt:
- ", geändert durch:
- **32008 D 0962**: Entscheidung 2008/962/EG der Kommission vom 15. Dezember 2008 (ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 115)."

Art. 2

Der Wortlaut der Entscheidung 2008/962/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 26. September 2009 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 25. September 2009.

(Es folgen die Unterschriften)

¹ Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 102/2009
vom 25. September 2009
zur Änderung von Anhang XXI (Statistik)
des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt,
insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 89/2009 vom 3. Juli 2009¹ geändert.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 192/2009 der Kommission vom 11. März 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke im Hinblick auf den Austausch vertraulicher Daten zwischen der Kommission (Eurostat) und den Mitgliedstaaten² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XXI des Abkommens wird nach Nummer 4b (Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

¹ ABl. L 277 vom 22.10.2009, S. 41.

² ABl. L 67 vom 12.3.2009, S. 14.

"4ba. **32009 R 0192:** Verordnung (EG) Nr. 192/2009 der Kommission vom 11. März 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke im Hinblick auf den Austausch vertraulicher Daten zwischen der Kommission (Eurostat) und den Mitgliedstaaten (ABl. L 67 vom 12.3.2009, S. 14)."

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 192/2009 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 26. September 2009 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 25. September 2009.

(Es folgen die Unterschriften)

¹ Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 103/2009
vom 25. September 2009
zur Änderung von Anhang XXI (Statistik)
des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt,
insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 89/2009 vom 3. Juli 2009¹ geändert.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten ausserhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (Neufassung)², ist in das Abkommen aufzunehmen.
3. Die Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben (Neufassung)³, ist in das Abkommen aufzunehmen.
4. Die Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (Neufassung)⁴, ist in das Abkommen aufzunehmen.

¹ ABl. L 277 vom 22.10.2009, S. 41.

² ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1.

³ ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 42.

⁴ ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70.

5. Mit der Verordnung (EG) Nr. 216/2009 wird die Verordnung (EG) Nr. 2597/95 des Rates¹ aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
6. Mit der Verordnung (EG) Nr. 217/2009 wird die Verordnung (EWG) Nr. 2018/93 des Rates² aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
7. Mit der Verordnung (EG) Nr. 218/2009 wird die Verordnung (EWG) Nr. 3880/91 des Rates³ aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist -

beschliesst:

Art. 1

Anhang XXI des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nummer 25a (Verordnung (EWG) Nr. 3880/91 des Rates) erhält folgende Fassung:
 "32009 R 0218: Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (Neufassung) (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70)."
2. Nummer 25b (Verordnung (EWG) Nr. 2018/93 des Rates) erhält folgende Fassung:
 "32009 R 0217: Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben (Neufassung) (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 42)."
3. Nummer 25c (Verordnung (EG) Nr. 2597/95 des Rates) erhält folgende Fassung:
 "32009 R 0216: Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten ausserhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (Neufassung) (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1)."

¹ ABl. L 270 vom 13.11.1995, S. 1.

² ABl. L 186 vom 28.7.1993, S. 1.

³ ABl. L 365 vom 31.12.1991, S. 1.

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EG) Nr. 216/2009, (EG) Nr. 217/2009 und (EG) Nr. 218/2009 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 26. September 2009 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 25. September 2009.

(Es folgen die Unterschriften)

¹ Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 104/2009

vom 25. September 2009

zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XXII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 74/2009 vom 29. Mai 2009¹ geändert.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 254/2009 der Kommission vom 25. März 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Interpretation 12 des International Financial Reporting Interpretations Committee² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XXII des Abkommens wird unter Nummer 10ba (Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32009 R 0254**: Verordnung (EG) Nr. 254/2009 der Kommission vom 25. März 2009 (ABl. L 80 vom 26.3.2009, S. 5)."

¹ ABl. L 232 vom 3.9.2009, S. 37.

² ABl. L 80 vom 26.3.2009, S. 5.

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 254/2009 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 26. September 2009 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen¹.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 25. September 2009.

(Es folgen die Unterschriften)

¹ Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.